

Stadt Tauberbischofsheim

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 26.03.2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 26.03.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Tauberbischofsheim vom 24.10.2001, zuletzt geändert am 17.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Widmung

entfallen nach Abs. 3 Satz 1 die Sätze 2 und 3.

2. In § 2 Öffnungszeiten

erhält Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

3. In § 3 Verhalten auf den Friedhöfen

erhält Abs. 2 Ziffer e) folgende Fassung:

- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

4. In § 5 Allgemeines

erhält Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

5. In § 8 Ruhezeit

wird das Wort „Leichen“ durch „Verstorbenen“ ersetzt.

6. § 9 Umbettungen

erhält folgende Fassung:

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnengrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

7. In § 11 Reihengräber

entfällt in Abs. 1 Satz 2,

erhält Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

8. In § 12 Wahlgräber

erhält Abs. 6 folgende Fassung:

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

erhält Abs. 7 folgende Fassung:

- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2. bis 4. und 6. bis 8. wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

9. In § 14 Genehmigungserfordernis

werden nach Abs. 5 folgende Abs. 6 und 7 eingefügt:

- (6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (7) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

10. In § 15 Standsicherheit

wird nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

11. In §16 Unterhaltung

wird in Abs. 2 Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt:

Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

12. In § 17 Entfernung

wird in Abs. 2 der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

13. In § 18 Allgemeines

wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

- (7) Der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte an einer Grabstätte ist verpflichtet, Sanierungsmaßnahmen an Grabeinfassungen, Wegen oder Fundamenten, die im

Auftrag der Stadt durchgeführt werden, zu dulden. Ein Anspruch auf Übernahme etwaiger Kosten, die dem Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten durch das Abräumen der Grabstätte oder die Neubepflanzung entstehen, besteht nicht.

14. In § 21 Benutzung der Leichenhalle

wird das Wort „Leichen“ durch „Verstorbenen“ ersetzt.

15. In § 23 Ordnungswidrigkeiten

entfällt Ziffer 4 und wird nach Ziffer 3 folgende Ziffern 4 bis 6 eingefügt.

4. Eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
5. Als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 14 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 17 Abs. 1),
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

- 16.** Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren ab dem 01.04.2015 richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
Ab dem 01.01.2016 richtet sich die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dem als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) mit Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 26.03.2015

Der Gemeinderat

Vockel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis –
gültig ab 01.04.2015**

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr (€)
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	16,00
1.2	<u>Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller</u>	
1.21	Einzelfall	6,00
1.22	Befristete Zulassung für die Dauer eines Jahres	21,00
1.3	Befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege für die Dauer eines Jahres	21,00
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	52,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	<u>Bestattung</u>	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Flachgrab	750,00
2.12	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	905,50
2.13	von Personen unter 10 Jahren	445,00
2.14	von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen	445,00
2.2	<u>Beisetzung von Aschen</u>	301,50
2.3	<u>Überlassung eines Reihengrabes</u>	810,00
2.4	<u>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</u>	
2.41	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	1.738,75
2.42	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	3.477,50
2.43	Kurzwahlgrab, Einzelgrabfläche	1.738,75
2.44	Kurzwahlgrab, Doppelgrabfläche	3.477,50
2.45	Urnenwahlgrab, Einzelgrabfläche (2 Urnen)	682,50
2.46	Urnenwahlgrab, Doppelgrabfläche (4 Urnen)	1.365,00
2.47	Ehrengräber Bei der Abgabe von Ehrengräbern wird für die Dauer von 25 Jahren keine Gebühr erhoben	
2.48	<u>Erneute Verleihung für die Dauer einer Nutzungsperiode</u>	
2.48.1	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	1.738,75
2.48.2	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	3.477,50
2.48.3	Kurzwahlgrab, Einzelgrabfläche	1.738,75
2.48.4	Kurzwahlgrab, Doppelgrabfläche	3.477,50
2.48.5	Urnenwahlgrab, klein	682,50
2.48.6	Urnenwahlgrab, groß	1.365,00
2.48.7	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer wird je Jahr bei Wahlgrabstätten 1/25, bei Urnenwahlgrabstätten und Kinderwahlgrabstätten 1/15 der jeweiligen Nutzungsgebühr berechnet. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.5	<u>anonymes Urnengrabfeld</u>	341,50
2.6	<u>zusätzliche Urne in ein Erdwahlgrab</u>	303,50
2.7	<u>Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle</u>	
2.71	Benutzung der Aussegnungshalle	210,00
2.72	Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag	99,00
2.73	Benutzung des Sektionsraumes	137,50

**Anlage 2 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis 2016 –
gültig ab 01.01.2016**

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr (€)
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	16,00
1.2	<u>Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller</u>	
1.21	Einzelfall	6,00
1.22	Befristete Zulassung für die Dauer eines Jahres	21,00
1.3	Befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege für die Dauer eines Jahres	21,00
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	52,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	<u>Bestattung</u>	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Flachgrab	912,00
2.12	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	976,00
2.13	von Personen unter 10 Jahren	532,00
2.14	von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen	532,00
2.2	<u>Beisetzung von Aschen</u>	334,00
2.3	<u>Überlassung eines Reihengrabes</u>	996,00
2.4	<u>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</u>	
2.41	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	2.140,00
2.42	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	4.280,00
2.43	Kurzwahlgrab, Einzelgrabfläche	2.140,00
2.44	Kurzwahlgrab, Doppelgrabfläche	4.280,00
2.45	Urnenwahlgrab, Einzelgrabfläche (2 Urnen)	840,00
2.46	Urnenwahlgrab, Doppelgrabfläche (4 Urnen)	1.680,00
2.47	Ehrengräber Bei der Abgabe von Ehrengräbern wird für die Dauer von 25 Jahren keine Gebühr erhoben	
2.48	<u>Erneute Verleihung für die Dauer einer Nutzungsperiode</u>	
2.48.1	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	2.140,00
2.48.2	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	4.280,00
2.48.3	Kurzwahlgrab, Einzelgrabfläche	2.140,00
2.48.4	Kurzwahlgrab, Doppelgrabfläche	4.280,00
2.48.5	Urnenwahlgrab, klein	840,00
2.48.6	Urnenwahlgrab, groß	1.680,00
2.48.7	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer wird je Jahr bei Wahlgrabstätten 1/25, bei Urnenwahlgrabstätten und Kinderwahlgrabstätten 1/15 der jeweiligen Nutzungsgebühr berechnet. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.5	<u>anonymes Urnengrabfeld</u>	420,00
2.6	<u>zusätzliche Urne in ein Erdwahlgrab</u>	373,00
2.7	<u>Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle</u>	
2.71	Benutzung der Aussegnungshalle	244,00
2.72	Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag	126,00
2.73	Benutzung des Sektionsraumes	175,00